

sich, wie der Staat, jeder Einmischung in die beiderseitigen Angelegenheiten zu enthalten“.

Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

Desgl. die fünf letzten Worte des Artikels 61 Absatz 2.

Nr. 83

Antrag

der Fraktionen der SPD und CDU.

Die Fraktionen der Sozialdemokratischen Partei und der Christlich-Demokratischen Union beantragen:

Die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen:

1. In Artikel 39 ist der zweite Absatz wie folgt zu fassen:

„An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule)“.

Der Absatz 6 erhält folgenden Zusatz:

„Dieses Gesetz muß Vorkehrungen dagegen treffen, daß in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten die Kinder erzogen haben wollen.“

2. In die Übergangsbestimmungen ist die Vorschrift aufzunehmen:

„Bis zum Erlaß des in Artikel 39 Absatz 6 vorgesehenen Gesetzes bleibt es im Schulwesen bei dem derzeitigen tatsächlichen Zustand. Vorbehalten bleibt lediglich, die Verhältnisse, die am 30. Januar 1933 bestanden und nachher abgeändert worden sind, wieder herzustellen, wenn die Mehrheit der Erziehungsberechtigten im Schulbezirk es wünscht. Im übrigen darf an dem derzeitigen Zustand bis zum 1. Januar 1950 auch durch Gesetz nichts geändert werden. Die Umgestaltung des Bildungsganges wird hierdurch nicht berührt.“

3. In Artikel 41 zweiter Absatz ist hinter „verpflichtet“ einzufügen „oder gehindert werden“.

4. Der Artikel 42 ist wie folgt zu fassen:

„In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muß vorsehen, daß für begabte Kinder sozial Schwächergestellter, Erziehungsbeihilfen zu leisten sind. Es kann anordnen, daß ein angemessenes Schulgeld zu zahlen ist, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet. Der Zugang zu Mittel-, höheren und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.“

5. In Artikel 43 ist der letzte Satz des Absatz 1 zu streichen.

Im zweiten Absatz ist folgender Satz anzufügen:

„Vor der Berufung ihrer Dozenten sind die Kirchen zu hören“.

6. Es ist ein Artikel 43 a einzufügen mit folgendem Wortlaut:

„Private Mittel-, höhere und Hochschulen bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, wenn sie eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördern oder wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Das Nähere bestimmt das Gesetz.“